



## Gemeinde **Dürnten**

### **Baupolizei**

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführung von Bauvorhaben sind im Kantonalen Planungs- und Baugesetz, den zugehörigen Verordnungen sowie in den Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden geregelt.

#### **Eine baurechtliche Bewilligung nötig ist für**

- die Erstellung eines Neubaus oder bauliche Veränderung bestehender Gebäude, insbesondere auch von Kleinbauten aller Art
- farbliche und materielle Veränderung von Fassaden
- Nutzungsänderungen von Gebäuden und Anlagen
- Abbruch von Gebäuden in Kernzonen
- Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen zu Gebäuden, z.B. Schwimmbassins, Heizungen, Tankanlagen, Aufzugsanlagen, wärmetechnische Anlagen (Erdsondenbohrung, Wärmepumpe)
- Unterteilung von Grundstücken
- Geländeänderungen ab 1,0 m Höhe und/oder wenn sie eine Fläche von 500 m<sup>2</sup> überschreiten
- Änderungen der Bewirtschaftung oder Gestaltung von Grundstücken in der Freihaltezone
- Mauern und geschlossene Einfriedungen (z.B. Holzwände, Stützmauern) über 80 cm Höhe
- Fahrzeugabstellplätze (auch nicht überdeckte Abstellplätze), Werk- und Lagerplätze
- Seilbahnen und weitere Transportanlagen, soweit nicht dem Bundesrecht unterstellt
- Empfangs- und Sendeantennen mit gesamter Sendeleistung von über 6 Watt, insbesondere auch Parabolspiegelantennen, Funkantennen usw., mit einer Ausdehnung von über 80 cm sowie mit Masten von über 1 m. In Kernzonen sind auch kleinere Anlagen bewilligungspflichtig.
- Reklameanlagen ab ½ m<sup>2</sup> je Betrieb
- das Fällen von Bäumen aus den in der Bau- und Zonenordnung bezeichneten Baumbeständen
- Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie in Kernzonen sowie im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars, im Gewässerraum und im Uferstreifen (siehe Art. 32a Raumplanungsverordnung)

#### **Weitere Bestimmungen**

Solaranlagen, die nicht unter den letzten Punkt der obigen Tabelle fallen, unterstehen der Meldepflicht (nicht der Bewilligungspflicht).

Das Beseitigen von inneren Trennwänden zwischen Wohnräumen oder das Verändern von Öffnungen in solchen Wänden, sofern das Gebäude nicht inventarisiert (unter Schutz gestellt) ist, ist ebenfalls nicht bewilligungspflichtig.

Für Bauten und Anlagen in Bauzonen, deren Gesamthöhe nicht mehr als 2,5 m beträgt und die eine Bodenfläche von höchstens 6,0 m<sup>2</sup> überlagern, ist keine baurechtliche Bewilligung nötig; bewilligungspflichtig sind sie jedoch in Kernzonen sowie im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars und im Bereich von Verkehrsbaulinien.

Erkundigen Sie sich betreffend der Baubewilligungspflicht jedenfalls rechtzeitig bei Ihrer Gemeindeverwaltung (Bauabteilung). Dort erhalten Sie auch Auskunft über das massgebliche Verfahren nach der geltenden Bauverfahrensverordnung vom 03.12.1997 (Fassung vom 01.03.2017). Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde.